

# Merkblatt

## Förderung Maßnahmen zur regenerativen Energieerzeugung

### 1. Wärmepumpen und Solarthermieanlagen

Maßnahmen zur Umstellung auf regenerative Wärmeerzeugung können gem. Richtlinie mit einem Fördersatz von 35% und max. 100.000 € gefördert werden.

**Bei diesen Maßnahmen muss vor der Antragstellung eine Energieberatung mit Empfehlung der Maßnahme durchgeführt worden sein.** Die Energieberatung kann mit bis zu 3.500 € über den [Klima\(s\)check](#) gefördert werden.

Da eine Förderung mit einem Fördersatz von 35% nur für die **Umstellung** auf regenerative Wärmeerzeugung gewährt werden kann, muss bei einer umfangreicheren Maßnahme eine Trennung der geplanten Maßnahmen nach Maßnahmen zur Umstellung auf regenerative Wärmeerzeugung und nach sonstigen Sanierungs- bzw. Modernisierungsmaßnahmen o.ä. erfolgen. Dementsprechend müssten dann 2 Förderanträge über das Förderportal gestellt werden.

**Förderfähig:** Alle für die Umstellung auf regenerative Wärmeerzeugung erforderlichen Maßnahmen (z.B. Anpassung der Wärmeverteilung, Heizkörper)

**Nicht förderfähig:** Bei Neubauten kann keine separate Förderung z.B. der Wärmepumpe erfolgen.

### 2. Biomasseheizungen

Biomasseheizungen werden nicht über die „Umstellung auf regenerative Energieerzeugung“ mit 35% gefördert, sondern als Bestandssicherungsmaßnahme mit maximal 30% der förderfähigen Ausgaben.

### 3. Photovoltaikanlagen (PV)

PV-Anlagen können gem. Richtlinie als Bestandssicherungsmaßnahme mit einem Fördersatz von 30% und max. 100.000 € gefördert werden. Förderfähig ist nur der Anteil einer PV-Anlage, der den Eigenstromverbrauch des Sportvereins abdeckt. Die Eigenstromverbrauchsquote sollte von einem Fachbüro ermittelt werden. Die Ermittlung kann mit bis zu 3.500 € über den [Klima\(s\)check](#) gefördert werden.

Folgende Punkte sind bei der Ermittlung der förderfähigen Ausgaben im Förderportal zu berücksichtigen:

1. Bei Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten genutzt werden, sind gem. §12 UStG Abs. 3 PV Anlagen einschl. der für den Betrieb erforderlichen Komponenten und der Speicher von der Umsatzsteuer befreit.  
Dementsprechend sind nur die Nettokosten der PV-Anlage einschließlich Batteriespeicher in den Gesamtausgaben zu berücksichtigen.
2. Die Nettokosten des Batteriespeichers werden zu 100% gefördert. Im Förderportal sollte eine Kostenaufschlüsselung der Ausgaben für die PV-Anlage einschl. Speicher unter 15.2 hochgeladen werden.
3. Zur Ermittlung der förderfähigen Ausgaben der PV-Anlage müssen folgende Rechenschritte durchgeführt werden (alle Angaben in netto):
  - a. Gesamtausgaben – Ausgaben Batteriespeicher = Ausgaben PV-Anlage.
  - b. Ausgaben PV-Anlage multiplizieren mit Eigenstromverbrauchsquote = ff. Ausgaben PV
  - c. Ausgaben PV-Anlage – ff. Ausgaben PV = nicht förderfähige Ausgaben
  - d. Nicht förderfähige Ausgaben im Förderportal unter 8.3 eingeben

#### Eigenstromverbrauchsquote

Bei der Eigenstromverbrauchsquote muss berücksichtigt werden, ob es weitere Erlöse für den aus der PV-Anlage erzeugten Strom – z.B. Veräußerung an Gaststätte/Mieter gibt. Diese dürfen in der Eigenstromverbrauchsquote nicht enthalten sein.

## **4. Steckersolargeräte**

Steckersolargeräte mit einer Wechselrichterausgangsleistung von maximal 600 Watt und dem Verzicht auf eine Einspeisevergütung werden über die [„Richtlinie zur Bewältigung der Auswirkungen der Energiekrise“ unter Kleinmaterialien und -maßnahmen](#) mit bis zu 100% der förderfähigen Ausgaben, maximal 2.000 € gefördert.

Eine Förderung über die „Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus“ ist auch als Bestandssicherungsmaßnahme mit max. 30% der förderfähigen Ausgaben möglich. Voraussetzung ist, dass die Steckersolaranlage fest installiert ist. Die Gesamtausgaben für die Steckersolaranlage entsprechen den förderfähigen Ausgaben.

Hannover, 12.05.2023

Team Sportinfrastruktur  
e-mail: [sru@lsb-niedersachsen.de](mailto:sru@lsb-niedersachsen.de)